

## Allgemeine Vertragsbestimmungen

### 1. Pflichten der Parteien

#### 1.1. Pflichten des Energieabnehmers

Der Energieabnehmer vermarktet die gesamte Stromproduktion, welche von den in diesem Vertrag aufgelisteten Erzeugungseinheiten eingespeist wird.

Der Energieabnehmer führt dazu eigenständig oder über eine Drittpartei unter anderem die folgenden Handlungen durch:

- Wechsel der Erzeugungseinheiten in die vom Energieabnehmer benannte Bilanzgruppe
- Prognose der Stromproduktion: Regelmässige Erstellung von Prognosen und Fahrplänen für die Vermarktung
- Vermarktung der Stromproduktion: Regelmässige Platzierung der Energiemenge am Spotmarkt oder bilateraler Handel mit einem Marktpartner
- Bilanzgruppenmanagement: Kommunikation der Produktionsfahrpläne an Swissgrid, Minimierung und Zahlung der Ausgleichsenergie, Bewirtschaftung der Messdaten

Der Energieabnehmer darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Drittparteien bedienen.

Der Energieabnehmer ist bestrebt, für alle Erzeugungseinheiten die Vermarktung zu übernehmen. Sollte sich beim Prüfen der Anlagendaten oder technischen Faktoren zeigen, dass eine Vermarktung der Erzeugungseinheit technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, hat der Energieabnehmer das Recht, einzelne Erzeugungseinheiten aus diesem Vertrag auszu-schliessen.

#### 1.2. Pflichten des Kunden

##### 1.2.1. Ausschluss von Doppelvermarktung

Der Kunde garantiert, dass alle angemeldeten Erzeugungseinheiten in der eigenen Verfügungsgewalt stehen und dass der Strom, welcher an den Energieabnehmer geliefert wird, nicht gleichzeitig anderweitig vermarktet wird.

##### 1.2.2. Vollmacht

Der Kunde stellt eine Vollmacht aus, welche es dem Energieabnehmer erlaubt, für jede in diesem Vertrag

aufgelistete Erzeugungseinheit alle Aufgaben zur Durchführung der Stromvermarktung wahrzunehmen. Der Energieabnehmer erhält über die Vollmacht insbesondere das Recht, die zugehörigen Messpunkte in die vom Energieabnehmer benannte Bilanzgruppe zu wechseln. Ebenso erteilt der Kunde dem Energieabnehmer über die Vollmacht das Recht, Messdaten vom beauftragten Messdienstleister geliefert zu erhalten und für alle im Zusammenhang mit den vertraglichen Pflichten stehenden Aufgaben zu verwenden, zu speichern oder weiterzugeben. Wenn nötig unterstützt der Kunde den Energieabnehmer dabei, eine schnelle und regelmässige Meldung der Messdaten sicherzustellen.

Der Energieabnehmer kann die Vollmacht zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten an beauftragte Drittparteien wie Dienstleister weitergeben. Die Drittpartei hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Energieabnehmer und kann die gleichen Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen wie der Energieabnehmer. Vertragspartnerin bleibt in jedem Fall der Energieabnehmer.

Der Kunde kann die Vollmacht jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum nächsten Kündigungstermin des Vertrags schriftlich widerrufen. Der Widerruf beendet zum jeweiligen Termin automatisch das zugehörige Vertragsverhältnis. Mit dem Ende des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Energieabnehmer erlöschen alle noch gültigen Vollmachten automatisch.

##### 1.2.3. Anlagenverfügbarkeit und Prognosen

Der Kunde setzt sich dafür ein, die Erzeugungseinheiten nach bestem Können und Vermögen zu betreiben, um im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren die maximale Stromerzeugung zu erreichen.

Der Kunde sorgt dafür, dass alle für die physische Energieabnahme notwendigen Verträge und Voraussetzungen gegeben sind. Der Kunde stellt dem Energieabnehmer bei Vertragsabschluss Lastgänge und Erfahrungswerte aus der bisherigen Produktion zur Verfügung, bzw. bevollmächtigt den Energieabnehmer, diese Daten von weiteren Stellen einzuholen. Zusätzlich teilt der Kunde dem Energieabnehmer alle für den Betrieb der Erzeugungseinheiten relevanten Faktoren wie Wärmelieferverpflichtungen, Sperrzeiten, o.ä. mit. Der Energieabnehmer prognostiziert die Stromproduktion der Erzeugungseinheiten basierend auf den Informationen des Kunden, den historischen Produktionswerten

und den Wetterdaten eigenständig. Der Kunde ist folglich nicht verpflichtet, dem Energieabnehmer regelmässig Prognosen oder Fahrpläne seiner Erzeugungseinheiten zuzustellen.

Im Fall von vorhersehbaren oder geplanten Produktionsanpassungen wie Änderungen in der Betriebsweise, technischen Veränderungen an der Erzeugungseinheit, Reparaturen oder Revisionen meldet der Kunde diese dem Energieabnehmer bis spätestens 08:00 des Vortags.

Bei einer aktiv gesteuerten Produktion wie z.B. der Bewirtschaftung von Speichern stellt der Kunde dem Energieabnehmer bis spätestens 08:00 des Vortags den aktuellen Fahrplan zur Verfügung.

Eine Teilnahme an der Regelenergievermarktung mit Drittparteien ist in Rücksprache mit dem Energieabnehmer möglich. Dies setzt jedoch den Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen über die Abrechnung von Ausgleichsenergiekosten und die Lieferung von Fahrplänen zwischen dem Energieabnehmer und der jeweiligen Drittpartei voraus.

Plötzliche Produktionsanpassungen wegen unvorhergesehenen technischen Störungen oder Betriebsunterbrechungen sind jederzeit möglich. In diesen Fällen hat der Kunde die Pflicht, alles in seiner Möglichkeit Stehende zu unternehmen, um die Produktion möglichst schnell wieder auf das normale Niveau zu bringen. Zusätzlich informiert der Kunde den Energieabnehmer so rasch als möglich über den Umfang und die erwartete Dauer der Einschränkung, falls der Produktionsunterbruch nicht innerhalb von wenigen Stunden behoben werden kann. Die Vertragspartner treffen bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen ergänzende Vereinbarungen bezüglich der Meldepflichten.

Die physische Abnahme der Energie erfolgt durch den jeweiligen Netzbetreiber. Wird die physische Abnahme der Energie aufgrund einer Netzstörung unterbrochen, ruhen die Abnahmepflicht des Energieabnehmers und die Lieferpflicht des Kunden.

#### **1.2.4. Steuern und Abgaben**

Bei gegebener Mehrwertsteuerpflicht ist der Kunde dafür verantwortlich, allen steuerlichen Pflichten nachzukommen. Er haftet für Schäden, die aus einer falschen oder unterlassenen Mehrwertsteuerabrechnung resultieren. Steuern, Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen, zu deren Erhebung oder Entrichtung der Energieabnehmer aufgrund von Gesetz, Verordnung, rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators oder des Übertragungsnetzbetreibers verpflichtet ist, sind vom Kunden zusätzlich zu entrichten.

Sollten in Zukunft solche Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen neu erhoben werden oder sich verändern, ist der Energieabnehmer berechtigt, die Vergütung um diese Beträge anzupassen.

#### **1.3. Messung der bezogenen elektrischen Energie**

Die produzierte und bezogene elektrische Energie wird an jedem vereinbarten Messpunkt als viertelstündlicher Lastgang gemessen. Für die Messung verantwortlich sind die zuständigen Netzbetreiber. Die insgesamt eingespeiste elektrische Energie wird durch Aggregation der einzelnen Lastgänge an den vereinbarten Messpunkten ermittelt. Im Übrigen gelten die anwendbaren technischen Normen und Branchendokumente.

Abrechnungen aufgrund fehlerhafter Messdaten oder Messdatenlieferungen werden für die Dauer des Fehlers, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre nach einer Messung, angepasst. Kosten der Swissgrid im Zusammenhang mit der Anpassung sind durch die Kundin / den Kunden zu tragen, soweit die fehlerhaften Messdaten oder Messdatenlieferungen nicht von dem Energieabnehmer verursacht sind. Der Energieabnehmer übernimmt im Rahmen dieses Energieabnahmevertrags keine Verantwortung für fehlerhafte Messdaten oder Messdatenlieferungen. Jegliche daraus resultierende Haftung ist ausgeschlossen.

## **2. Vertragsanpassungen und ausserordentliche Kündigung**

### **2.1. Wirtschaftlichkeitsklausel und Vertragsanpassungen**

Der Vertrag basiert auf den bei Abschluss gültigen rechtlichen Grundlagen (Energiegesetz, Energieförderungsverordnung, Stromversorgungsgesetz, Stromversorgungsverordnung, etc.). Sofern aufgrund geänderter Rechtsvorschriften, behördlicher Massnahmen, umweltrechtlicher Bestimmungen oder wirtschaftlicher Verhältnisse die Erfüllung des vorliegenden Vertrags für eine Partei wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, ist der Vertrag von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen anzupassen.

Sollte dieser Fall eintreten, so ist von der betroffenen Partei der Wunsch einer Anpassung mit einer schriftlichen Kommunikation kundzutun. Diese muss einen Vorschlag für eine Vertragsanpassung enthalten, durch welche ein ausgewogenes Verhältnis von Leistungen und Gegenleistungen wiederhergestellt werden kann.

Falls über einen derartigen Antrag auf Anpassung des Vertrags eine Verständigung nicht binnen einer Frist von sechzig Tagen erzielt werden kann, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag nach Ablauf dieser Frist mit sofortiger Wirkung zu beenden.

## **2.2. Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund**

Neben den vereinbarten Kündigungsfristen existiert ein Recht auf ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor wenn:

- a) Eine Partei nachweislich gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verstossen hat und dieser Verstoss trotz schriftlicher Anzeige der anderen Partei nicht innerhalb einer angesetzten, angemessenen Frist behoben worden ist
- b) Eine Partei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb einer angesetzten und angemessenen Frist nachkommt
- c) Eine Partei in Konkurs fällt, erfolglos gepfändet wird oder Nachlassstundung beantragt

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Im Fall einer Insolvenz des Energieabnehmers besteht ein separater Vertrag mit einem grossen Schweizer Energieversorger. Dieser garantiert dem Kunden die nahtlose Weiterführung der Vermarktung und die Auszahlung des Referenz Marktpreises für einen Zeitraum von 6 Monaten. Dem Kunden steht es frei, sich dieser Vermarktung anzuschliessen und innerhalb dieses Zeitraums jeweils auf das Quartalsende zu einem neuen Vermarktungspartner zu wechseln.

## **3. Weitere Bestimmungen**

### **3.1. Haftung**

Die Haftung des Energieabnehmers richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten, indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Schäden sowie Schäden, die aus Nichteinhalten der Qualität oder aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energieabnahme erwachsen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **3.2. Vertraulichkeit**

Beide Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen der Vertragsverhandlung und der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen, welche nicht der Öffentlichkeit bekannt sind, als vertraulich. Dies beinhaltet speziell das vorliegende Vertragsdokument.

Davon ausgenommen sind Informationen, welche aus regulatorischen Verpflichtungen weitergegeben werden müssen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Ende der Vertragsdauer weiterhin für zwei Jahre.

### **3.3. Drittparteien**

Der Energieabnehmer und der Kunde dürfen sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen. Kundenbezogenen Daten werden ausschliesslich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeitet und genutzt. Sie können zur Durchführung der Vertragsaufgaben an beauftragte Dritte weitergegeben werden. Mit diesen vereinbart der Energieabnehmer dazu eine gleichwertige Vertraulichkeit.

### **3.4. Abtretung und Übertragung**

Sollten während der Vertragsdauer Erzeugungseinheiten an Dritte übergehen oder veräussert werden, ist der Kunde verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Käuferin / der Käufer den bestehenden Energieabnahmevertrag übernimmt.

Der Energieabnehmer hat das Recht, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, wobei der Dritte zum Handelspartner des Kunden wird.

### **3.5. Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrags sich nachträglich aus irgendeinem Rechtsgrund als ungültig herausstellen, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt diejenige Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung und des ganzen Vertrags unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte sowie der im gleichartigen Geschäftsverkehr üblichen Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten kommt. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

### **3.6. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur in schriftlicher Form zulässig. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Die Parteien anerkennen St. Gallen als Gerichtsstand. Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.